



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

17. Jahrgang

Potsdam, den 7. Juni 2006

Nummer 22

Inhalt	Seite
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Änderung des Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft	402
Kennzeichnung von Schutzgebieten und anderen besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft	402
Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe	413
Ministerium der Finanzen	
Einführung der elektronischen Gesundheitskarte - Öffentlicher Aufruf zur Erfassung aller Beihilfestellen -	415
Ministerium des Innern	
Genehmigung der Fünften Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse -	417
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	
Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie über eine Ausnahmegewilligung zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeiten sowie zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonntagen aus Anlass der FIFA-Fußballweltmeisterschaft 2006	418
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 22/2006	

**Änderung des Erlasses
des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung zur Sicherung
gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung
von Gehölzen in der freien Landschaft**

Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 8. April 2006

Der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft vom 26. August 2004 (ABl. S. 825) wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt „Übergangs- und Ausnahmeregelungen“ wird wie folgt neu gefasst:

„Übergangs- und Ausnahmeregelungen

Pflanzungen für die gartenbauliche, landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Produktion (z. B. Streuobstwiesen, Baum-schulenmutterquartiere, Samenspenderanlagen), für Alleen, für die Energieholzgewinnung sowie die Pflanzung masttragender Gehölze (insbesondere Rosskastanie) aus Mitteln der Jagdabgabe bleiben von dem Erlass unberührt. Herkünfte der in der Anlage 1 nicht aufgeführten einheimischen Gehölzarten werden über gesonderte Maßnahmen der Generhaltung und des Naturschutzes erhalten.

Steht von einer zur Pflanzung vorgesehenen Gehölzart kein Pflanzmaterial aus regionalen Herkünften zur Verfügung, kann bis zum 31. Dezember 2008 und bei der Pflanzung von Heistern bis zum 31. Dezember 2012 auch Pflanzgut verwendet werden, dessen Ausgangsmaterial aus den angrenzenden deutschen Tieflandsherkunftsgebieten stammt und mit einem entsprechenden nachprüfbaren Herkunftsnachweis versehen ist. Steht von der jeweiligen Gehölzart auch solches Pflanzgut nicht zur Verfügung, ist auf eine verfügbare Gehölzart regionaler Herkunft mit gleicher standörtlicher Eignung auszuweichen. Steht auch solches Pflanzmaterial nicht zur Verfügung, kann bis zum 31. Dezember 2008 (bei Heistern bis zum 31. Dezember 2012) auch herkömmliches Pflanzgut ohne Herkunftsnachweis der zur Pflanzung vorgesehenen Gehölzart verwendet werden. Nach den genannten Fristen ist ausschließlich Pflanzmaterial aus regionalen Herkünften zu verwenden. Steht dieses nicht zur Verfügung, muss die Pflanzmaßnahme verschoben werden, bis entsprechendes Pflanzgut zur Verfügung steht.“

2. In Anlage 1, Tabelle 2, Satz 2 werden die Wörter „Anzucht und“ gestrichen.

**Kennzeichnung von Schutzgebieten
und anderen besonders geschützten Teilen
von Natur und Landschaft**

Runderlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 18. April 2006

1 Zu kennzeichnende Gebiete und Objekte

Das Brandenburgische Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) bestimmt in § 30 Abs. 1 Satz 2, dass nachfolgende Gebiete und Objekte zu kennzeichnen sind:

- a) Nationalparks (§ 20)
- b) Naturschutzgebiete (§ 21)
- c) Landschaftsschutzgebiete (§ 22)
- d) Naturdenkmale (§ 23)
- e) Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 24)
- f) Biosphärenreservate (§ 25)
- g) Naturparks (§ 26).

Die entsprechenden Gebiete und Objekte sind durch Schilder kenntlich zu machen. Die Kennzeichnungspflicht gilt auch für einstweilig sichergestellte Flächen und für Objekte sowie für Teile von Natur und Landschaft, für die im Verfahren der Unterschutzstellung nach § 28 BbgNatSchG ab der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung eine naturschutzrechtliche Veränderungssperre nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 BbgNatSchG gilt.

Für Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete innerhalb von Biosphärenreservaten gilt sie nur, soweit im Einzelfall, zum Beispiel wegen der Einschränkung der Betretungsbefugnis, ein besonderes Bedürfnis dafür besteht.

Gesetzlich geschützte Biotope im Sinne von § 32 BbgNatSchG können nach § 30 Abs. 1 Satz 3 BbgNatSchG gekennzeichnet werden, wenn dies nach den Umständen tunlich und zweckmäßig ist. Ebenso besteht für alle aufgeführten Teile von Natur und Landschaft die Möglichkeit einer zusätzlichen Beschilderung, mit der auf die geltenden wesentlichen Verbote hingewiesen wird.

2 Ort und Form der Kennzeichnung

Der Grenzverlauf des Schutzgebietes ist an geeigneten Punkten zu kennzeichnen; ebenso sollen besonders gefährdete und bedeutsame Stellen innerhalb eines geschützten Gebietes gekennzeichnet werden.

Form, Höhe, Material und Farbe der Schilder gehen aus den Nummern 1 bis 3 der Anlage zu diesem Runderlass hervor. Die Schilder nach Nummer 1 Buchstabe b der Anlage sollen an den Hauptzugängen zu geschützten Gebieten aufgestellt werden.

Die Kennzeichnung nach Nummer 1 Satz 2 und 3 erfolgt durch die Bezeichnung des geplanten Schutzstatus mittels Schildern nach Nummer 1 Buchstabe a oder b der Anlage und durch ein

Zusatzschild, das auf die einstweilige Sicherstellung beziehungsweise die naturschutzrechtliche Veränderungssperre hinweist. Den Wortlaut des Zusatzschildes für den Hinweis auf die Veränderungssperre enthält Nummer 4 der Anlage. Den Wortlaut des Zusatzschildes für den Hinweis auf die einstweilige Sicherung enthält Nummer 5 der Anlage.

3 Duldungspflicht

Die Duldungspflicht für Eigentümer und Nutzungsberechtigte zur Anbringung der Schilder ergibt sich aus § 30 Abs. 3 Satz 1 BbgNatSchG.

4 Zuständigkeit

Zuständig für die Aufstellung der Schilder sind die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Naturschutzbehörden (§ 54 Abs. 2 BbgNatSchG), in Großschutzgebieten (Nationalparks, Biosphärenreservaten und Naturparks) die jeweilige Großschutzgebietsverwaltung (§ 30 Abs. 3 Satz 2 BbgNatSchG). Die Beschaffung der Schilder gemäß Nummern 1 bis 5 der Anlage erfolgt zentral durch das Landesumweltamt. Die Schilder nach Nummer 6 der Anlage werden nach Bedarf von den unteren Naturschutzbehörden beschafft und aufgestellt, in Großschutzgebieten vom Landesumweltamt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

5 In-Kraft-Treten

Dieser Runderlass tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung über die „Kennzeichnung von Schutzgebieten und anderen besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft“ vom 14. August 1997 (ABl. S. 741) außer Kraft gesetzt.

**Anlage zum Runderlass des Ministeriums
für Ländliche Entwicklung, Umwelt und
Verbraucherschutz vom 18. April 2006
über die Kennzeichnung von Schutzgebieten
und anderen besonders geschützten Teilen
von Natur und Landschaft**

1 Form und Höhe der Schilder

Die Form der Schilder ergibt sich aus den nachstehenden Abbildungen. Ihre Höhe beträgt

1 a) 23 cm

oder

1 b) 60 cm,

1 c) bei Zusatzschildern entsprechend der Höhe der Schilder nach Nummer 1 Buchstabe a oder Nummer 1 Buchstabe b bis zu DIN A 5.

2 Material der Schilder

Für die Herstellung der Schilder ist wieder verwendbares Material zu verwenden, vorzugsweise Holz oder Metall.

3 Farbe der Schilder

Schrift und Eule: Schwarz

Hintergrund: Ginstergelb (RAL 1032)

4 Text für den Hinweis auf die Veränderungssperre

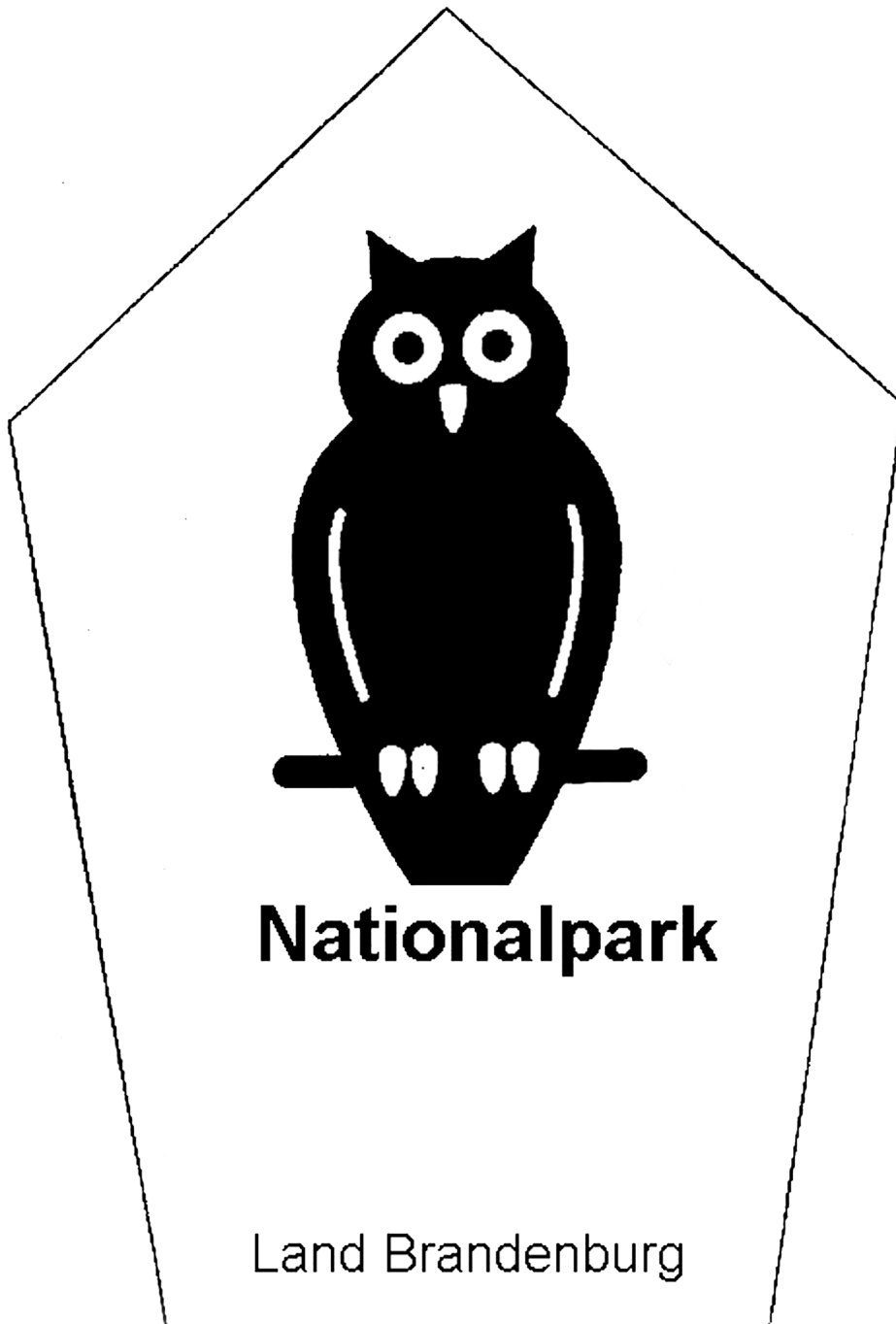
Für dieses Gebiet wurde ein Verfahren der Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet/Naturdenkmal/Geschützter Landschaftsbestandteil eingeleitet. Daher sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (§ 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes).

5 Text für den Hinweis auf die einstweilige Sicherstellung

Dieses Gebiet wurde als Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet/Naturdenkmal/Geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 27 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einstweilig sichergestellt. Daher sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.

6 Text für weitere Zusatzschilder

Diese Hinweise richten sich im Wesentlichen an die Besucher der geschützten Bereiche. Um Beeinträchtigungen des Schutzgegenstandes durch Unkenntnis der Bestimmungen zu vermeiden, können die wichtigsten Verbote aus der Verfügung oder Verordnung für das jeweilige Schutzgebiet zitiert werden.



Nationalpark

Land Brandenburg

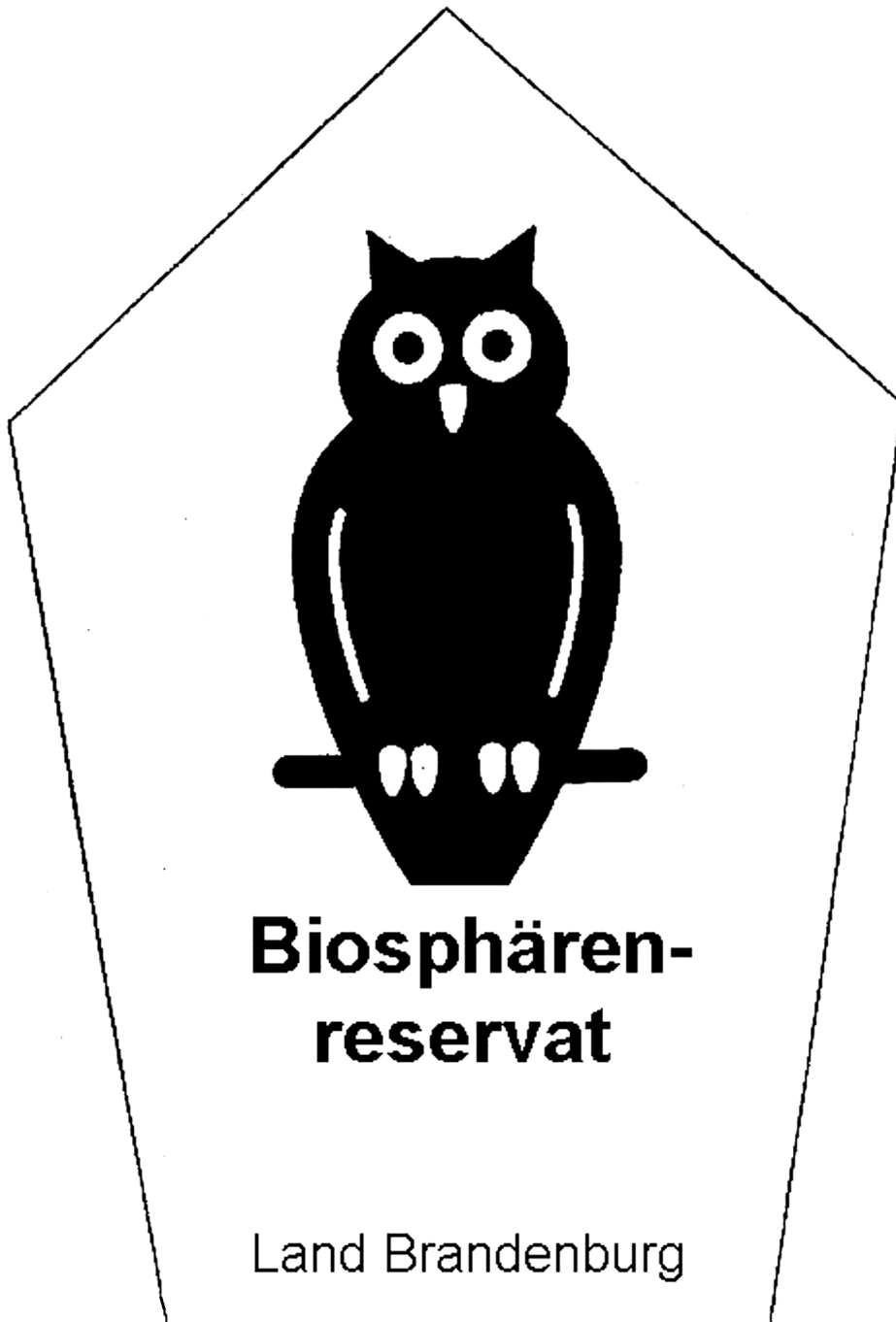


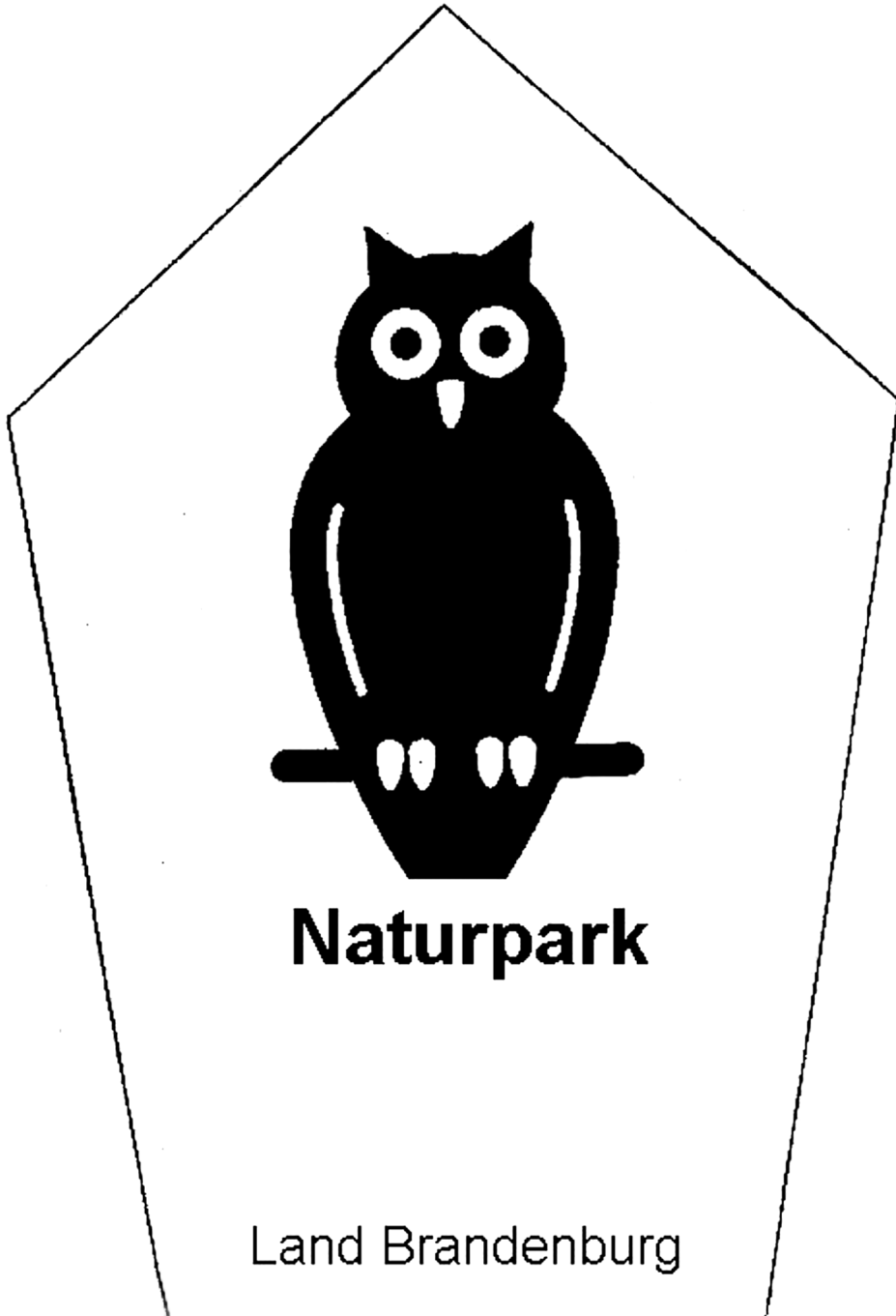












**Zur Anlage
Nummer 1 Buchstabe c,
Nummer 4, Nummer 5 und Nummer 6**



**Richtlinie des Ministeriums
für Ländliche Entwicklung, Umwelt
und Verbraucherschutz
zur Gewährung von Zuwendungen
aus Mitteln der Jagdabgabe**

Vom 10. Mai 2006

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt aus Mitteln der Jagdabgabe nach § 23 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 9. Oktober 2003 nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung des Jagdwesens.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.
- 1.3 Die Oberste Jagdbehörde (MLUV) kann im Rahmen des § 23 BbgJagdG Maßnahmen, die der Förderung des Jagdwesens dienen, selbst beauftragen.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Maßnahmen der jagdlichen Aus- und Fortbildung
 - 2.1.1 Vorbereitung und Ausrichtung von Lehrveranstaltungen für Berufsjäger, Jäger und Jagdaufseher einschließlich der Ausbildung zu Jägern sowie für Auszubildende zum Berufsjäger; förderfähig sind unter anderem insbesondere: Lehrmittel, Ausgaben für entsprechende Räume, Reisekosten und Honorare der Referenten,
 - 2.1.2 Muster- und Lehrreviere der gemäß § 57 Abs. 1 BbgJagdG anerkannten Landesvereinigungen der Jäger.
- 2.2 Maßnahmen der Biotopgestaltung und Biotoppflege sowie Maßnahmen des Artenschutzes für bestandsbedrohte Wildarten.
- 2.3 Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit von anerkannten Landesvereinigungen der Jäger, der Hegegemeinschaften, der Falkner, der Berufsjäger, Jagdhundevereine und des Jagdaufseherverbandes.
Förderfähig sind:
 - 2.3.1 Druck- und Versandkosten des Mitteilungsblattes des Landesjagdverbandes Brandenburg (LJVB) „Wir Jäger“ für seine Mitglieder,
 - 2.3.2 Aufwendungen für die Landeshegeschau, Hegeschauen der Hegegemeinschaften,
 - 2.3.3 Kinder- und Jugendarbeit,
 - 2.3.4 sonstige Öffentlichkeitsarbeit.

- 2.4 Maßnahmen zur Förderung des Jagdhornblasens.

Förderfähig sind Ausgaben für:

- 2.4.1 die Beschaffung, Reparatur von Jagdhörnern und dazugehörigen Schutzhüllen und den Erwerb von entsprechendem Lehrmaterial für Bläsergruppen der anerkannten Landesvereinigungen der Jäger sowie deren Untergliederungen,
- 2.4.2 die Ausrichtung von überregionalen Jagdhornbläser-Wettbewerben.
- 2.5 Maßnahmen im Bereich des Jagdhundewesens.
Förderfähig sind Aufwendungen für:
 - 2.5.1 den Neu- und Ausbau, die Instandhaltung und die Sanierung von Übungs- und Prüfungsanlagen für Jagdgebrauchshunde,
 - 2.5.2 die Ausrichtung von Jagdgebrauchshundeprüfungen (einschließlich Anlagen- und Zuchtprüfungen für Jagdgebrauchshunderassen),
 - 2.5.3 die Ausrichtung und materielle Ausstattung von Lehrgängen und Schulungen für Richter, Hundeführer und Hunde als Grundlage für die unter Nummer 2.5.2 benannten Prüfungen.

- 2.6 Maßnahmen zur Förderung des jagdlichen Schießens.

Förderfähig sind Aufwendungen für den Neu- und Ausbau, die Instandhaltung und die Sanierung von jagdlichen Schießstandanlagen.

- 2.7 Maßnahmen zur Unterstützung der Wildforschung.
- 2.8 Sonstiges jagdliches Brauchtum sowie jagdhistorische Dokumentationen.
- 2.9 Andere als die unter den Nummern 2.1 bis 2.8 genannten Maßnahmen mit hoher jagdpolitischer Bedeutung. Soweit ein Zuwendungsbetrag in Höhe von 5.000 Euro überschritten wird, sind vorher die anerkannten Landesvereinigungen der Jäger zu hören.
- 2.10 Aufwendungen zur Errichtung und zum Betrieb von durch die Oberste Jagdbehörde anerkannten Pflege- und Auffangstationen für Wild.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, mit Ausnahme von Gebietskörperschaften, zu deren satzungsgemäßer Aufgabe die Förderung des Jagd- und Jagdhundewesens und/oder Wildforschung gehören.
- 3.2 Natürliche Personen, die Aufgaben entsprechend Nummer 3.1 erfüllen.

- 3.3 Betreiber von anerkannten Auffang- und Pflegestationen für Wild.
- 3.4 Grundeigentümer, Jagdausübungsberechtigte und Jagdgenossenschaften für Maßnahmen nach Nummer 2.2.
- 3.5 Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts für Maßnahmen nach Nummer 2.7.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Das Vorhaben darf nicht für kommerzielle Zwecke bestimmt sein.
- 4.2 Die Zulässigkeit des Vorhabens ist unabdingbare Voraussetzung der Förderung. Genehmigungen, sonstige Erlaubnisse oder behördliche Entscheidungen sind vom Antragsteller einzuholen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- | | | |
|--------|-----------------------------------|--------------------|
| 5.1 | Zuwendungsart: | Projektförderung |
| 5.2 | Finanzierungsart: | Anteilfinanzierung |
| 5.3 | Form der Zuwendung: | Zuschuss/Zuweisung |
| 5.4 | Höhe der Zuwendung für Maßnahmen: | |
| 5.4.1 | nach Nummer 2.1 | bis zu 50 % |
| 5.4.2 | nach Nummer 2.2 | bis zu 90 % |
| 5.4.3 | nach Nummer 2.3.1 | bis zu 60 % |
| 5.4.4 | nach Nummer 2.3.2 | bis zu 50 % |
| 5.4.5 | nach Nummern 2.3.3 und 2.3.4 | bis zu 80 % |
| 5.4.6 | nach Nummer 2.4 | bis zu 50 % |
| 5.4.7 | nach Nummern 2.5 bis 2.6 | bis zu 80 % |
| 5.4.8 | nach Nummer 2.7 | bis zu 90 % |
| 5.4.9 | nach Nummern 2.8 und 2.9 | bis zu 80 % |
| 5.4.10 | nach Nummer 2.10 | bis zu 90 % |

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

In besonders begründeten Einzelfällen kann die oberste Jagdbehörde von den vorstehenden Werten abweichen. Eine Vollfinanzierung bleibt hier jedoch ausgeschlossen.

- 5.5 Die Bagatellgrenze beträgt 500 Euro.
- 5.6 Unbare Eigenleistungen können bei Maßnahmen zur Biotopgestaltung und Biotoppflege sowie bei Baumaßnahmen mit einem Stundensatz bis zu 8 Euro als zuwendungsfähig anerkannt werden. Vom Antragsteller ist ein

Nachweis zu erbringen, dass durch die Realisierung unbarer Eigenleistungen die Maßnahme kostengünstiger ist als durch Vergabe an Dritte. Dazu sind drei Angebote für den entsprechenden Leistungsumfang von Unternehmen einzuholen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Bei der Förderung gemäß Nummer 2.6 muss gewährleistet sein, dass auf Wurfscheibenständen ausschließlich zertifizierte, schadstoffarme Wurfscheiben mit einem PAK-Gehalt (Summe der 16 EPA-PAK) von ≤ 30 mg/kg verwendet werden.
- 6.2 Für Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bis zu einer Höhe von 5.000 Euro kann für Zuwendungsempfänger außerhalb des gemeindlichen Bereiches ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen werden.
- 6.3 Für Maßnahmen nach Nummer 2.2 muss der Antragsteller Eigentümer der Flächen sein beziehungsweise als Jagdpächter über ein entsprechendes vertraglich gesichertes langfristiges Nutzungsrecht verfügen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der formgebundene Antrag ist vollständig ausgefüllt an das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Postfach 60 11 50, 14411 Potsdam einzureichen.

Anträge nach Nummer 2.10 sind spätestens bis zum **1. Dezember** des Jahres vor dem Jahr, in dem die Förderung erfolgen soll, alle übrigen Anträge bis zum **31. März** des für die Bewilligung vorgesehenen Haushaltsjahres zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Antragsformulare sind beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (Oberste Jagdbehörde) zu erhalten.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg als Oberste Jagdbehörde.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Mittelanforderung ist an die Bewilligungsbehörde zu richten. Die Auszahlung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. April 2006 in Kraft und ist auf zwei Jahre befristet. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe vom 27. April 2004 (Abl. S. 358) außer Kraft.

Förderanträge, die vor dem In-Kraft-Treten der Richtlinie eingereicht und bis zum In-Kraft-Treten nicht entschieden wurden, werden nach dieser Richtlinie behandelt.

Einführung der elektronischen Gesundheitskarte - Öffentlicher Aufruf zur Erfassung aller Beihilfestellen -

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 45.4-3191-45 -
Vom 10. Mai 2006

Für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung ist geplant, im Zuge des Ausbaus der Telematik im Gesundheitswesen eine maschinenlesbare elektronische Gesundheitskarte einzuführen. Mit Hilfe dieser Karte sollen zunehmend Daten den im Gesundheitssystem Beteiligten in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Als erste verpflichtende Anwendung der elektronischen Gesundheitskarte ist das elektronische Rezept

für Arznei- und Verbandmittel vorgesehen. Mit diesem Instrument soll künftig die bisherige papiergebundene Verordnung von Arznei- und Verbandmitteln durch eine elektronische Verordnung und anschließende Abrechnung ersetzt werden. Durch elektronische Abrechnungen werden neben der Ausschaltung von Missbrauchsmöglichkeiten erhebliche Rationalisierungseffekte erwartet.

Obwohl die elektronische Gesundheitskarte zunächst verpflichtend nur im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung eingeführt wird, hat sich auf freiwilliger Basis die private Krankenversicherung an den Vorarbeiten zur Einführung beteiligt. In den Strukturen für die künftigen Datensteuerungen ist die private Krankenversicherung ebenfalls berücksichtigt. Vertreter der Beihilfe von Bund und Ländern sind auch in die Vorbereitungsarbeiten einbezogen.

Voraussetzung für eine Einbindung der Beihilfe ist die Entwicklung eines Konzeptes zur Steuerung der Zugangsberechtigungen, damit es den Beihilfestellen möglich wird, Verwaltungs- und Abrechnungsdaten zu Arznei- und Verbandmitteln abrufen zu können. Nach einer Übergangszeit wird es voraussichtlich nicht mehr möglich sein, auf anderen Wegen Zugang zu diesen Daten zu erhalten. Zur Erarbeitung eines solchen Konzeptes ist eine lückenlose Erfassung aller existierenden Beihilfestellen, die Beihilfen nach den Beihilfevorschriften des Bundes oder der Länder gewähren, erforderlich.

Daher werden alle Beihilfestellen des Landes Brandenburg gebeten, innerhalb von drei Monaten nach Erscheinen dieses Aufrufs den als Anlage beigefügten Vordruck auszufüllen und umgehend an das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg, Referat 45, Postfach 90 02 55, 14438 Potsdam, weiterzuleiten.

Werden beispielsweise von kommunalen Einrichtungen oder Körperschaften beihilfeablösende Versicherungen unterhalten, ist nur eine Meldung des Versicherungsunternehmens erforderlich. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass der Dienstherr nur die Beihilfeberechnung an Dritte vergeben hat und die weitere verwaltungsrechtliche Sachbehandlung (Erstellung des Beihilfebescheides, Durchführung eines gegebenenfalls erforderlichen Widerspruchs- und verwaltungsrechtlichen Verfahrens) in eigener Verantwortung durchführt.

Anlage zum Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
- 45.4-3191-45 - vom 10. Mai 2006

Übersicht über die Beihilfestellen im Land:				Stand:				Anspruchsgrundlage für Beihilfe					
Beihilfestelle				Anschrift				Anspruchsgrundlage für Beihilfe					
Land/Bund	Nummer (wird vom Land NRW vergeben)	Name/ Institutskennzeichen (falls vorhanden)	Ort	Postfach/ Großkunde		Lieferanschrift		Ansprechpartner					
				PLZ	Postfach oder leer bei Großkunde	PLZ	Straße	Name	Telefon	Fax	E-Mail		
		Unterscheidung 1	Unterscheidung 2					Anrede Vorname Name	Vorwahl	Rufnummer	Rufnummer		
1. Staatlicher Bereich													
		Musterbeihilfestelle	Düssel- dorf	40190		40479	Jägerhof- straße 6	Herr Uwe Amelungk	0211	49722547	49722716	uwe.amelungk @fm.nrw.de	BVO NRW
2. Kommunalbereich													
3. Weitere Stellen (z. B. Körperschaften des öffentlichen Rechts)													

Bei Bearbeitung durch Versicherung („beihilfeablösende Versicherung“, nicht „Rückversicherung“)

Name der Versicherung	Anschrift				Ansprechpartner				Zentrale E-Mail-Adresse			
	Ort	Postfach/Großkunde		Lieferanschrift		Name	Telefon	Fax	E-Mail	Rufnummer		
		PLZ	Postfach oder leer bei Großkunde	PLZ	Straße						Vorwahl	Rufnummer
	Düsseldorf	40190		40479	Jägerhof- straße 6							

**Genehmigung der Fünften Änderung
der Satzung des Kommunalen
Versorgungsverbandes Brandenburg
- Zusatzversorgungskasse -**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 17. Mai 2006

Hiermit genehmige ich gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (GVBl. I S. 206) die am 20. Dezember 2005 ausgefertigte Fünfte Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse -.

Potsdam, den 17. Mai 2006

Im Auftrag

Hoffmann

**Fünfte Änderung der Satzung des Kommunalen
Versorgungsverbandes Brandenburg
- Zusatzversorgungskasse -**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg (KVBbg) hat der Fachausschuss der Zusatzversorgungskasse folgende - durch das Ministerium des Innern mit Schreiben vom 17. Mai 2006 - Az.: III/1.13-709-73 - genehmigte Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2002 (ABl. S. 883), zuletzt geändert durch die Vierte Änderung der Satzung vom 25. Juni 2004 (ABl. S. 549), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 4 wird die Klammerangabe „§ 7a Abs. 1 Nr. 8“ in „§ 7a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7“ geändert.
2. In § 13 Abs. 2 Satz 2 wird die Klammerangabe „§ 55 Abs. 6“ in „§ 55 Abs. 1“ geändert.

3. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Im Falle der Kündigung behält die/der Versicherte ihre/seine bis zur Kündigung erworbene Anwartschaft, wenn sie/er nicht deren Abfindung beantragt. Im Rahmen dieser Abfindung werden der/dem Versicherten ihre/seine eingezahlten Beiträge - abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung - ohne Zinsen zu 95 v. H. zurückgezahlt.“

4. In § 35 Abs. 2 Satz 1 wird nach den Worten „des 60. Lebensjahres werden“ das Wort „Pflichtversicherten“ eingefügt.
5. In § 36 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „ehelichen oder diesen gesetzlich gleichgestellten“ gestrichen, der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und danach die Wörter „Kinder sind die leiblichen und angenommenen Kinder sowie die Pflegekinder im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG.“ angefügt.
6. In § 41 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „einen Monatsbetrag von 30 Euro“ durch die Worte „den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 BetrAVG“ ersetzt.
7. In § 43 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und um die Wörter „für Leistungen aus der freiwilligen Versicherung sind insoweit zusätzlich die mit Beiträgen belegten Zeiten einer freiwilligen Versicherung in der Zusatzversorgung zu berücksichtigen, sofern diese außerhalb von Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung liegen.“ ergänzt.
8. In § 56 Abs. 1 wird die Ziffer „6“ durch die Ziffer „1“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel I Nr. 3 und Nr. 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2002 und Artikel I Nr. 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt.

Nuthetal, den 20. Dezember 2005

Vorsitzender des Fachausschusses
der Zusatzversorgungskasse

Ling

**Allgemeinverfügung
des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Familie über eine Ausnahmegewilligung
zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeiten
sowie zur Beschäftigung von Arbeitnehmern
an Sonntagen aus Anlass
der FIFA-Fußballweltmeisterschaft 2006**

Vom 26. Mai 2006

Aufgrund von § 15 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3676), wird bewilligt, dass abweichend von § 3 und von § 9 des Arbeitszeitgesetzes Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung der FIFA-Fußballweltmeisterschaft 2006 durch das Organisationskomitee Deutschland akkreditiert werden, insbesondere die Repräsentanten, Mitarbeiter und Beauftragten von Verbänden oder Organisationen einschließlich Schiedsrichtern und -assistenten, die Spieler und anderes bezahltes Personal der teilnehmenden Mannschaften, die Vertreter der offiziellen Verbandspartner, die Vertreter der offiziellen Lizenzpartner, die Vertreter der Medien einschließlich des technischen Personals und die Mitarbeiter der Fernseh- und Medienpartner

in der Zeit vom 1. Juni 2006 bis zum 20. Juli 2006

für Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der FIFA-Fußballweltmeisterschaft 2006 anfallen, täglich über acht Stunden hinaus und an Sonntagen beschäftigt werden dürfen.

Die wöchentliche Arbeitszeit soll grundsätzlich 60 Stunden nicht überschreiten. Sie kann in Ausnahmefällen (z. B. logistische Probleme, nicht abschätzbare Bedarfslage), soweit sie nicht durch vorausschauende organisatorische Vorbereitungen einschließlich notwendiger Arbeitszeitdisposition, durch befristete Einstellungen und sonstige personalwirtschaftliche Maßnahmen eingehalten werden kann, auch darüber hinaus verlängert werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, in 14471 Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Im Auftrag

Ernst-Friedrich Pernack

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

420

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 22 vom 7. Juni 2006

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdj.brandenburg.de (Paragraphen).